



15. Infobrief vom 18. Februar 2021 für alle haupt- und ehrenamtlich Tätigen sowie Projektträger in den Bereichen Asyl und Integration

Das StMI informiert im Folgenden über wesentliche Maßnahmen und Neuregelungen in den Bereichen Asyl und Integration:

1. Integrations- und Berufssprachkurse und weitere Integrationsangebote und -projekte

Ab dem 22. Februar 2021 wird die Durchführung von **Berufssprachkursen**, als Maßnahmen der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung, bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m **in Präsenzform wieder zulässig sein**, vgl. § 20 Abs. 1 S. 2 der 11. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (11. BayIfSMV; in der ab 22. Februar 2021 geltenden Fassung). **Dies gilt allerdings nur in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet.** Nach Mitteilung des StMGP gilt dies auch für die **Integrationskurse des BAMF**, um hier entsprechend unserem Petition einen Gleichlauf im Gesamtprogramm Sprache des Bundes herzustellen. Sonstige Integrations- oder Erstorientierungsangebote, die in Form von Veranstaltungen stattfinden (z. B. Kursreihe Leben in Bayern, Erstorientierungskurse), bleiben als außerschulische Bildungsangebote im Sinne des § 20 Abs. 2 der 11. BayIfSMV (in der ab 22. Februar 2021 geltenden Fassung) als Präsenzveranstaltungen untersagt. Digitale Formate können weiterhin stattfinden.

Bzgl. der Abnahme von Prüfungen im Bereich der Integrations- und Berufssprachkurse ergeben sich keine Veränderungen. Diese sind nach wie vor nach § 17 S. 1 der 11. BayIfSMV zulässig.

Nachhilfeunterricht bereitet auf den Schulabschluss vor und ist damit begleitend zur Schule eine Vorstufe zur Berufsausbildung. Er ist für Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen der Schulen ab dem 22. Februar 2021 bei Ein-

haltung der Hygienevorschriften erlaubt. **Dies gilt allerdings nur in Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet.** In Analogie zur Zulässigkeit des Schulbetriebs wird unter Einhaltung der nötigen Hygienevorgaben eine Ausnahme vom generellen Öffnungsverbot erlaubt, soweit der Nachhilfeunterricht Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen auf den Erwerb eines Abschlusses vorbereiten. Durch diese Ausnahmeregelung soll eine gleichwertige Vorbereitung auf den Abschluss gewährleistet werden.

2. Nächtliche Ausgangsbeschränkung

Die **landesweite** nächtliche Ausgangssperre wurde **aufgehoben**. In Landkreisen und kreisfreien Städten, in denen die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (7-Tage-Inzidenz) auch nur an einem Tag innerhalb der letzten sieben Tage den Wert von 100 überschritten hat, ist **von 22 Uhr bis 5 Uhr** der **Aufenthalt außerhalb der Unterkunft** untersagt, es sei denn dies ist begründet aufgrund:

- eines medizinischen oder veterinärmedizinischen Notfalls oder anderer medizinisch unaufschiebbarer Behandlungen,
- der Ausübung beruflicher oder dienstlicher Tätigkeiten oder unaufschiebbarer Ausbildungszwecke,
- der Wahrnehmung des Sorge- und Umgangsrechts,
- der unaufschiebbaren Betreuung unterstützungsbedürftiger Personen und Minderjähriger,
- der Begleitung Sterbender,
- von Handlungen zur Versorgung von Tieren oder
- von ähnlich gewichtigen und unabweisbaren Gründen.

Das Eintreten der Voraussetzungen für eine nächtliche Ausgangssperre gibt die jeweilige Kreisverwaltungsbehörde bekannt. Eine täglich aktualisierte Liste und eine Karte derjenigen Landkreise und kreisfreien Städte, in welchen eine nächtliche Ausgangssperre gilt, finden Sie außerdem auf der Seite des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration.

<https://www.stmi.bayern.de/minis-webs/coronavirus/hotspotregionen/index.php>



3. Maskenpflicht

(1) Allgemeine FFP2-Maskenpflicht

Wir erlauben uns daran zu erinnern, dass Personen ab Vollendung des 15. Lebensjahres verpflichtet sind

- im öffentlichen Personennahverkehr und den hierzu gehörenden Einrichtungen,
- in Verkaufsräumen, dem Verkaufsgelände, den Eingangs- und Warteflächen vor Verkaufsräumen sowie den zugehörigen Parkplätzen in den nach § 12 Abs. 1 Satz 2 der 11. BayLfSMV zulässigerweise geöffneten Betrieben,
- auf Märkten mit zulässigem Lebensmittelverkauf und
- in Arztpraxen, Zahnarztpraxen und allen sonstigen Praxen, soweit in ihnen medizinische, therapeutische und pflegerische Leistungen erbracht oder medizinisch notwendige Behandlungen angeboten werden,

eine FFP2-Maske oder eine Maske mit mindestens gleichwertigem genormten Standard zu tragen (FFP2-Maskenpflicht).

(2) Besuche in den Unterkünften und FFP2-Maskenpflicht

Besuche in den Asylunterkünften und Übergangwohnheimen sollen weiterhin lediglich in **Ausnahmefällen**, z. B. bei engen Familienangehörigen, erlaubt werden. Für die **Besucher** gilt innerhalb der Einrichtung eine **FFP2-Maskenpflicht**. Übernachtungen sowie Besuche aus dem Ausland sind generell **nicht** zulässig.

Nicht in den Einrichtungen regelmäßig beschäftigten Personen wie z. B. Flüchtlings- und Integrationsberatern, weiteren Mitarbeitern der Wohlfahrtsverbände und mit diesem Personenkreis vergleichbar tätigen **Ehrenamtlichen** oder Rechtsberatern ist für die Dauer der Geltung der 11. BayIfSMV unter Beachtung der geltenden Hygienekonzepte und dem bislang praktizierten Verfahren zur Kontaktdatenerfassung, das Betreten der Einrichtungen grundsätzlich weiterhin gestattet. Innerhalb der Einrichtung gilt für sie jedoch eine **FFP2-Maskenpflicht**.

Es wird darauf hingewiesen, dass in Bezug auf die in den Unterkünften regelmäßig Beschäftigten die arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen der jeweils zuständigen Regierung gelten.

(3) Maskenpflicht auf dem Schulgelände

Im Hinblick auf die schrittweisen Lockerungen im schulischen Bereich wird an die auf dem Schulgelände und in allen Angeboten der Notbetreuung bestehende Maskenpflicht erinnert. Die jeweiligen **Erziehungsberechtigten** müssen dafür sorgen, dass die **Schülerinnen und Schüler der Maskenpflicht nachkommen** (§ 18 Abs. 2 Satz 1 und 4 der 11. BayIfSMV in der ab 22. Februar 2021 geltenden Fassung). Diese Verpflichtung ist bußgeldbewehrt.

4. Humanitäre Aufnahmen aus Griechenland

Im Rahmen der Humanitären Aufnahme aus Griechenland (Moria) erfolgen weiterhin Einreisen. Aufgrund einiger nicht in bayerischer Hand liegender Umstände konnten erst am 3. Februar 2021 weitere sechs Personen nach Bayern einreisen und von der Landeshauptstadt München aufgenommen werden.

Im Rahmen der fünften Einreise der Humanitären Aufnahme aus Griechenland am 17. Februar 2021 wird Bayern 15 Flüchtlinge aufnehmen. Die Weiterleitung aus dem Grenzdurchgangslager Friedland in den Freistaat ist für den 1. März 2021 geplant.

Im Rahmen der sechsten Einreise am 24. Februar 2021 wird Bayern voraussichtlich zwei Flüchtlinge aufnehmen. Die Weiterleitung aus dem Grenzdurchgangslager Friedland in den Freistaat ist für den 8. März 2021 geplant.

Am 25. Februar 2021 und 4. März 2021 werden zwei Flüge als Direkteinreisen (kein Erstaufenthalt im Grenzdurchgangslager Friedland) erfolgen. Die Aufnahmen in Bayern werden zusammengefasst im Rahmen der Einreise am 4. März 2021 stattfinden. Die für Bayern vorgesehenen 37 Personen werden ihre Quarantäne in einer staatlichen Unterkunft ableisten, bevor sie in die Kommunen weitergeleitet werden.

Die Einreise der noch verbleibenden elf Personen aus dem bayerischen Kontingent wird im Rahmen der weiteren Charterflüge bis Ende März 2021 erwartet. Alle Personen werden – wie bereits im 9. Infobrief vom 6. November 2020 berichtet – durch bayerische Kommunen und Organisationen aufgenommen. Die Betreuung wird ebenfalls durch die Kommunen organisiert. Etwaige Unterstützungsangebote richten Sie deshalb bitte direkt an die Kommunen. Die Verteilung auf die Kommunen steht allerdings noch nicht endgültig fest.